

6. Rückerstattung / Verwandtenunterstützung / Unterhalt

6.1 Rückerstattung

6.1.1 Allgemeines

Als Rückerstattung bezeichnet das Fürsorge- resp. Sozialhilferecht eine Zahlung, mit welcher ein ehemaliger Unterstützter oder nach seinem Tode seine Erben, die ihm ausgerichteten Unterstützungen beim Eintritt bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen dem Gemeinwesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen hat. Anders als die Unterhalts- und die Verwandtenunterstützungsbeitragspflicht, die ihre Rechtsgrundlage im Bundeszivilrecht haben, ist die Rückerstattungspflicht im kantonalen Verwaltungsrecht, nämlich in den kantonalen Fürsorge- resp. Sozialhilfegesetzen geordnet; nur diese und nicht der Bund bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und von wem eine Rückerstattung geschuldet ist, und in welchem Verfahren sie rechtsverbindlich festgesetzt wird (Art. 26 ZUG; Rz. 261 Kommentar zum ZUG, Werner Thomet).

Alle Kantone kennen, wenn auch mit unterschiedlicher Ausgestaltung, eine Rückerstattungspflicht. Der Grundsatz der Rückzahlung bezogener Leistungen ist eine Besonderheit des Sozialhilferechts und ein Abgrenzungskriterium zu Sozialversicherungsleistungen, Stipendien und anderen sozialstaatlichen Leistungen, welche nur in Ausnahmefällen zurückzuerstatten sind (Grundriss des Sozialhilferechts, Felix Wolffers).

Die Rückerstattung setzt voraus, dass sich die wirtschaftliche Lage der unterstützten Person grundlegend verbessert hat. Einkünfte, welche nur wenig über dem Existenzminimum liegen, vermögen die Rückerstattungspflicht noch nicht auszulösen, weil dadurch die Motivation zur Selbsthilfe untergraben würde (Grundriss des Sozialhilferechts, Felix Wolffers).

Im Kanton Aargau ist das Vorliegen einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse massgebend, die eine ganze oder teilweise Rückerstattung als zumutbar erscheinen lassen. Der Verzicht auf Rückerstattung rechtfertigt sich insbesondere dann, wenn die materielle Hilfe im Zusammenhang mit der Ausbildung Jugendlicher, mit der Betreuung von Kindern und Angehörigen oder ähnlichem im Zusammenhang stand. Weitere Kriterien sind das Alter der rückerstattungspflichtigen Person sowie die Art der Vermögensverhältnisse.

Eine weitere Besonderheit bei der Rückerstattung liegt in der Inpflichtnahme der Erbinnen und Erben. Bei diesen richtet sich die Rückerstattung nach der empfangenen Erbschaft soweit sie zu einer Bereicherung der Erben führt, jedoch höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft.

6.1.2 Rechtsgrundlagen

Im Kanton Aargau ist die Rückerstattung unter den §§ 20 - 22 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz und § 20 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung geregelt. Die SKOS-Richtlinien haben keine Rechtsverbindlichkeit.

6.1.2.1 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

§ 20

Grundsatz

- 1 Wer materielle Hilfe bezogen hat, ist rückerstattungspflichtig, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann.
- 2 Der Regierungsrat legt die Ausnahmen fest.
- 3 Die Erbinnen und Erben der unterstützten Person sind höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet.
- 4 Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich.
- 5 Besondere Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 21

Zuständigkeit
und Verfahren

- 1 Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab.
- 2 Sie trifft mit der rückerstattungspflichtigen Person eine Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten.
- 3 Kommt keine Vereinbarung zu Stande, entscheidet die Gemeinde über die Rückerstattung.
- 4 Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der kantonalen Behörde in den Fällen gemäss § 51 Abs. 1 lit. b–d.

§ 22

Erlöschen der Rückerstattungsforderung

Der Anspruch auf Rückerstattung gegenüber unterstützten Personen sowie Erbinnen und Erben erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

6.1.2.2 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV)

§ 20

Voraussetzungen, Umfang und Ausnahmen
(§ 20 SPG)

- 1 Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte.
- 2 Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.– für eine Person, jedoch höchstens Fr. 15'000.– für eine Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 dieser Verordnung ist zu gewähren. Bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen ist eine Rückerstattung nur soweit zulässig, als die in Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 enthaltenen Vermögensfreigrenzen überschritten werden.
- 3 Die Rückerstattung aus Einkommen erfolgt auf der Basis des sozialen Existenzminimums (Grundbedarf I gemäss § 10 Abs. 2, Grundbedarf II gemäss § 10 Abs. 3, situationsbedingte Leistungen) mit einem Zuschlag von 20 % und erweitert um die Auslagen für Steuern, Unterhaltsverpflichtungen und Darlehenstilgung.
- 4 Die an Unmündige und Mündige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht.

6.1.3 Zuständigkeit / Geltendmachung

Die Gemeinde, die den Beschluss über die materielle Hilfe gefasst hat, klärt periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab (§ 21 Abs. 1 SPG). Eine regelmässige Bewirtschaftung der Fälle ist unabdingbare Pflicht und durch den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung geboten.

Die Geltendmachung durch die beschlussfassende Gemeinde unterliegt keiner Reihenfolge, auch wenn die unterstützte Person in mehreren aargauischen Gemeinden wohnhaft war und

unterstützt wurde. Möglicherweise werden mehrere Gemeinden gleichzeitig versuchen, die Rückerstattung geltend zu machen.

Die Zuständigkeit des Kantonalen Sozialdienstes bleibt in den folgenden Fällen vorbehalten:

- bei Fällen im Rahmen des ZUG und internationaler Abkommen (Deutschland und Frankreich)
- bei Personen ohne Unterstützungswohnsitz
- bei anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsbewilligung B

Für den Fall, dass der Bund gestützt auf Art. 85 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) die Zuständigkeit zur Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs auf die Kantone überträgt, wird in Abweichung zu § 21 Abs. 3 SPG bestimmt, dass die Rückerstattungen gegenüber Asylsuchenden, Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie vorläufig Aufgenommenen anstelle der Gemeinde der Kanton zuständig ist (§ 21 Abs. 4 SPG).

Im Weiteren bleibt der Kanton zuständig bei der Geltendmachung von Rückerstattung sowie der Vereinnahmung der daraus resultierenden Geldbeträge in Bezug auf jene Leistungen, deren Kosten der Kanton getragen hat, bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten des SPG. Die Zuständigkeit verbleibt darüber hinaus beim Kanton, wenn

- die rückerstattungspflichtige Person nicht mehr im Kanton Aargau Wohnsitz hat oder
- der Kanton eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung, eine pfandrechtliche Sicherstellung oder eine Forderungsabtretung besitzt (§ 60 Abs. 4 SPG).

Nach Ablauf der Übergangsfrist von 5 Jahren übergibt der Kantonale Sozialdienst die Akten der jeweils zuständigen Gemeinde. Verfahren, in denen der Kantonale Sozialdienst im Zeitpunkt des Übergangs bereits verfügt hat bzw. die prozessual rechtshängig, aber noch nicht rechtskräftig sind, werden vom Kantonalen Sozialdienst zu Ende betreut (§ 41 Abs. 2 SPV).

- Zusammenfassend ist der Kantonale Sozialdienst somit zuständig für die Rückerstattung der Fälle, deren Kosten er nach § 19 altem Sozialhilfegesetz getragen hat unter Einschränkung der oben erwähnten Punkte. In Bezug auf Fälle ab 2003 ist er bei jenen Fällen für die Rückerstattung zuständig, bei denen er auch die Kosten getragen hat.

Im interkantonalen Bereich ist die Zuständigkeit der Kantone in Bezug auf die Rückerstattung in Art. 26 Abs. 1 ZUG geregelt. Die Rückerstattungspflicht der unterstützten Person richtet sich nach dem Recht des Kantons, der zur Zeit der Unterstützung Wohnkanton war. Solche Ansprüche geltend zu machen und zu beurteilen, ist Sache der Behörden und Gerichte dieses Kantons.

Der Heimatkanton ist nur zuständig, wenn er dem Aufenthaltskanton (nicht Wohnkanton) die Unterstützungskosten erstattet hat (Art. 26 Abs. 2 ZUG). Bei Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz gilt das Recht des unterstützenden Kantons (=Aufenthaltskanton, Art. 26 Abs. 3 ZUG).

6.1.4 Verjährungsfristen

Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt nach 15 Jahren. Die Frist gilt sowohl für die Geltendmachung gegenüber unterstützten Personen, als auch gegenüber Erbinnen und Erben. Massgebend für den Beginn des Fristenlaufes ist das Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe effektiv ausgerichtet wurde (§ 22 SPG). Wurden zum Beispiel am 15. Januar, am 12. Februar und am 5. April 1988 materielle Hilfeleistungen erbracht, verwirkt der Rückerstattungsanspruch für diese Leistungen am 31. Dezember 2003.

Diese Lösung sorgt für eine administrativ einfache Bewirtschaftung der Rückerstattungsfälle. Die Einführung einer Verwirkungsfrist - eine Unterbrechung ist somit nicht möglich - rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass eine unterstützte Person nicht jahrzehntelang unter dem Schwert einer drohenden Rückerstattung leben muss. Auch Gründe der Rechtssicherheit sprechen für eine solche Lösung.

Bis zum Ablauf der Frist von 15 Jahren muss entweder eine rechtsgültig unterzeichnete Rückerstattungsvereinbarung oder eine ordnungsgemäss eröffnete Verfügung der Gemeinde bzw. des Kantons (vgl. § 21 Abs. 3 und 4 SPG) vorliegen. Letztere muss noch nicht rechtskräftig sein.

6.1.5 Rückerstattung von Leistungen, die an Unmündige und Mündige in Ausbildung ausgerichtet wurden

Die an Unmündige und Mündige in Ausbildung bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichteten Leistungen unterliegen nicht der Rückerstattungspflicht (§ 20 Abs. 4 SPV).

Die Erhöhung der Altersgrenze bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom vollendeten 18. Altersjahr auf das vollendete 20. Altersjahr soll in der Definition der Ausnahme von zu leistender Rückerstattung Einzug halten. Die Unterhaltspflicht nach Art. 277 ZGB wird dadurch nicht beeinträchtigt.

Diese Regelung betrifft die Rückerstattung von Leistungen, die direkt an Unmündige und Mündige in Ausbildung ausgerichtet wurden und nicht an minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen und im Rahmen der Unterstützungseinheit unterstützt wurden. Aufgrund der Unterhaltspflicht sind die Eltern oder ist der Elternteil in diesem Fall für den ganzen Unterstützungsbeitrag rückerstattungspflichtig.

6.1.6 Rückerstattung von Erbinnen und Erben

Gemäss § 20 Abs. 3 SPG sind die Erbinnen und Erben der unterstützten Person höchstens im Umfang der empfangenen Erbschaft, und soweit sie dadurch bereichert sind, zur Rückerstattung verpflichtet.

Eine Bereicherung liegt nach der Rechtspraxis noch nicht vor, wenn mit der empfangenen Erbschaft Kosten im Zusammenhang mit der Beerdigung übernommen werden müssen oder der Betrag gering ist.

6.1.7 Verzinsbarkeit von Rückerstattungsforderungen

Rückerstattungsforderungen sind unverzinslich (§ 20 Abs. 4 SPG). Die unverzinsliche Rückerstattungsforderung bezieht sich nur auf bezogene materielle Hilfe. Dies im Gegensatz zum unrechtmässigen Bezug, der mit einem Zinssatz von 5 % zu verzinsen ist (siehe 6.1.11) und beispielsweise auch bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, Elternschaftsbeihilfe etc. Anwendung findet.

6.1.8 Vorgehen bei der Prüfung von Rückerstattung

Im Rahmen der Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons empfiehlt der Kantonale Sozialdienst den folgenden einheitlichen Ablauf:

- Die Einstellung von Unterstützungsleistungen untersteht der Beschlussfassung durch die Sozialbehörde.
- Bevor bei einem abgeschlossenen Unterstützungsfall die Rückerstattungsfähigkeit über das Einkommen geprüft wird, ist in der Regel eine angemessene Zeit (ab 6 Monaten) für die finanzielle Erholung zu gewähren. Dadurch soll ermöglicht werden, dass Vakuums- und Kompensationsanschaffungen getätigt werden können.
- Danach kann mit einer Steuerabklärung eine erste Information eingeholt werden. Sachdienlich erscheint hier die Steuerveranlagung. Je nach Ergebnis wird die Person danach mit dem Formular „Einkommens- und Vermögenserklärung“ (Formular-Nr. 50.0) ersucht, den Fragebogen auszufüllen. Die unterstützte Person ist auf ihre Mitwirkungs- und Meldepflicht aufmerksam zu machen (§ 2 SPG). Dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) kann unter anderem entnommen werden, dass die Beteiligten verpflichtet sind, an der Festlegung des Sachverhalts mitzuwirken, soweit besondere Vorschriften dies vorsehen (§ 21 Abs. 1 - 3 VRPG).

Falls auch auf Mahnschreiben keine Antworten erfolgen, richtet sich das weitere Vorgehen nach Ziffer 6.1.10.

- Die Berechnung der Leistungsfähigkeit erfolgt mit Formular-Nr. 50.1 (Berechnungsblatt Rückerstattung, EasySoz-Formularprogramm des Kantonalen Sozialdienstes).
- Bei einem Überschuss wird der unterstützten Person eine Rückerstattungsvereinbarung (Formular-Nr. 50.2) unterbreitet.

Es entspricht der Praxis des Kantonalen Sozialdienstes, dass je nach individueller Prüfung ca. 2/3 der Forderung bei einvernehmlichem Zustandekommen einer Vereinbarung zurückzuerstatten sind. Somit ist in der Regel 1/3 nicht rückzuerstatten. Dies ist jedoch abhängig von der Höhe der Forderung sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der unterstützten Person. Erfolgt die Rückerstattung aus grösserem Vermögen (Erbschaft, Lotogewinn etc.) oder hohem Einkommen muss diese 2/3 Lösung nicht vorgenommen werden.

Die Dauer der Ratenzahlung wird in der Regel auf 60 Monate beschränkt. Längere Ratenzahlungen wirken unmotivierend. Zudem wird durch eine klare zeitliche Begrenzung die Bereitschaft zum Abschluss dieser einvernehmlichen Lösung erhöht.

- Ist kein Überschuss vorhanden, wird die Rückerstattungsforderung zurückgestellt (entweder erneut terminieren oder im Rahmen einer systematischen Bewirtschaftung überprüfen).
- Das weitere Vorgehen ist der rückerstattungspflichtigen Person mitzuteilen (z.B. die Rückerstattung wird zurückgestellt; wird eingestellt; wird auf das Jahr X terminiert).
- Kommt keine einvernehmliche Vereinbarung zustande, richtet sich das weitere Vorgehen nach 6.1.10.

6.1.9 Voraussetzung der Rückerstattung / Berechnung der Leistungsfähigkeit

Die Rückerstattung der bezogenen materiellen Hilfe setzt voraus, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse so weit gebessert haben, dass eine Rückerstattung ganz oder teilweise zugemutet werden kann (§ 20 SPG). Die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird in § 20 SPV näher definiert:

Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte. Mit der Formulierung „Vermögen gebildet werden könnte“ will der Gesetzgeber der aktuellen Situation Einhalt gebieten, dass die Rückerstattung teilweise verzögert werden kann (z.B. durch die Aufnahme von Krediten) und durch die Verschuldung indirekt Vermögen gebildet wird.

Pro Person ist ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.-- zu gewähren - jedoch höchstens Fr. 15'000.-- für eine Unterstützungseinheit im Sinne von § 32 Abs. 1 SPV (unabhängig von der Anzahl Personen im rückerstattungspflichtigen System).

Bei vorhandenem Vermögen soll die Rückerstattung - vorbehaltlich des erwähnten Vermögensfreibetrages - in der Regel durch dieses erfolgen. Bei Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigungen ist eine Rückerstattung nur soweit zulässig, als die Vermögensgrenzen nach Ergänzungsleistungsrecht (Art. 3c Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) überschritten werden (aktuelle Vermögensgrenzen siehe Ziffer 6.1.9.1).

Die besseren wirtschaftlichen Verhältnisse beziehen sich jedoch auch auf die Einkommenssituation. Der Einkommenssituation ist die Ausgabensituation gegenüberzustellen. Grundlage bildet die Berechnung des sozialen Existenzminimums:

- Grundbedarf I, Zuschlag zum Grundbedarf I, Grundbedarf II (nach Aargauer Ansätzen gemäss § 10 Abs. 2 und 3 SPV)
- Miete oder Hypothek / Nebenkosten / Liegenschaftsunterhalt
- Obligatorische Krankenpflegeversicherung / Arzt- und Zahnarztkosten / Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen
- Erwerbsunkosten
- Fremdbetreuung von Kindern
- Schule und Erstausbildung / weitere situationsbedingte Leistungen

Auf dieses soziale Existenzminimum wird ein Zuschlag von 20 % gewährt. Mit diesem Zuschlag wird der Person mehr als das soziale Existenzminimum zugestanden. Damit soll gewährleistet werden, dass sie mehr Mittel zur Verfügung hat als eine unterstützte Person und Sonderauslagen daraus bestreiten kann, ohne wieder an die Grenze der Sozialhilfebedürftigkeit zu gelangen.

Als weitere Leistungen ausserhalb der Sozialhilfeberechnung werden die folgenden Auslagen ebenfalls berücksichtigt:

- Steuern
- Unterhaltsverpflichtungen
- Darlehenstilgung

Beim zu tilgenden Darlehen muss es sich um einen Vertrag nach dem Obligationenrecht (OR) handeln. Darlehensnehmer und -geber müssen das Darlehen in ihrer Steuererklärung aufführen. Zudem muss das Darlehen schriftlich abgefasst sein. Damit soll verhindert wer-

den, dass Darlehen angegeben werden, die mündlich abgefasst wurden und die schwierig zu überprüfen sind.

Für die Berechnung des Einkommens kann § 11 Abs. 1 SPV herangezogen werden: Als Einkünfte gelten alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliche. Unter „ähnliche“ sind zum Beispiel Vermögens- oder Liegenschaftserträge zu verstehen.

Für die Berechnung des Überschusses ist das Total der Ausgaben dem Total der Einkünfte gegenüberzustellen (Formular 50.1 Berechnungsblatt Rückerstattung). Der Überschuss bildet die Grundlage für einen Rückzahlungsvorschlag an die unterstützte Person.

Es entspricht der Praxis des Kantonalen Sozialdienstes, dass je nach individueller Prüfung ca. 2/3 der Forderung bei einvernehmlichem Zustandekommen einer Vereinbarung zurück zu erstatten sind. Somit ist in der Regel 1/3 nicht rückzuerstatten. Dies ist jedoch abhängig von der Höhe der Forderung sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen der unterstützten Person. Erfolgt die Rückerstattung aus grösserem Vermögen (Erbschaft, Lottogewinn etc.) oder hohem Einkommen muss diese 2/3 Lösung nicht vorgenommen werden.

Die Dauer der Ratenzahlung wird in der Regel auf 60 Monate beschränkt. Längere Ratenzahlungen wirken unmotivierend. Zudem wird durch eine klare zeitliche Begrenzung die Bereitschaft zum Abschluss dieser einvernehmlichen Lösung erhöht.

6.1.9.1 Vermögensgrenzen nach Ergänzungsleistungsrecht

(Art. 3c Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Stand per 1.1.2003:

Alleinstehende	Fr. 25'000.--
Ehepaare	Fr. 40'000.--
Waisen	Fr. 15'000.--
Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen	Fr. 15'000.--

6.1.10 Rückerstattungsverfügung

In der Regel soll eine Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten angestrebt werden (§ 21 Abs. 2 SPG). Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Gemeinde über die Rückerstattung (§ 21 Abs. 3 SPG).

Mit diesem Wechsel der Zuständigkeit vom Kanton auf die Gemeinden wird dem vielfach vorgebrachten Wunsch der Gemeinden Rechnung getragen. Unter dem alten Sozialhilfegesetz mussten die Gemeinden den Kantonalen Sozialdienst um eine Rückerstattungsverfügung ersuchen.

Wichtig ist, dass die Gemeinde der unterstützten Person zuerst das rechtliche Gehör gewährt, bevor sie mittels Gemeinderatsbeschluss über die Rückerstattung verfügt. Auch die vorerwähnten Punkte wie Verjährung, Unmündige oder Personen in Ausbildung etc. müssen vor Erlass einer Rückerstattungsverfügung überprüft werden. Es gelten die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Reine Annahmen (z.B. kann später einmal erben) reichen nicht für eine Verfügung.

Rückerstattungsverfügungen müssen mit einem Rechtsmittel versehen sein. Gemäss § 58 Abs. 1 SPG ist das Bezirksamt die nächst höhere Instanz. Der Entscheid des Bezirksamtes kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage (§ 58 Abs. 2 und 3 SPG).

6.1.11 Unrechtmässiger Bezug

§ 3 SPG regelt die Folgen bei einem unrechtmässigen Bezug von Leistungen gemäss SPG:

„Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuzahlen“.

Es handelt sich hierbei um Leistungen, auf die materiell kein Anspruch bestanden hat. Im Vordergrund stehen Leistungen, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben (vgl. § 2 Abs. 1 SPG) der Sozialhilfe beziehenden Person ausgerichtet wurden, aber auch Leistungen, die aufgrund nicht gemeldeter Veränderungen in den massgebenden Verhältnissen zu Unrecht erbracht wurden. Unter den massgebenden Verhältnissen sind sowohl die finanziellen wie auch die persönlichen (z.B. Heirat, etc.) zu verstehen.

Diese Rückzahlungspflicht knüpft allein an den materiell unrechtmässigen Leistungsbezug an und unterscheidet sich damit von der sogenannten Rückerstattungspflicht bezogener materieller Hilfe bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäss § 20 ff. SPG. Es ist Sache der Gemeinde, unrechtmässig bezogene Leistungen notfalls mittels Verfügung zurückzufordern.

§ 2 Abs. 1 SPV bestimmt einerseits den Zinssatz von 5 %, andererseits den Beginn des Zinslaufes (ab Datum der unrechtmässigen Auszahlung). Dort, wo die Person, welche unrechtmässig Leistungen bezogen hat, weiterhin Leistungen erhält, ist die Verrechnung der Rückzahlungsforderung mit diesen künftigen Leistungen zulässig. Es ist anerkannt, dass die Verrechnung von Geldforderungen auch im öffentlichen Recht grundsätzlich möglich ist, sofern sie nicht durch besondere gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist. Es müssen dabei drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Forderung und Gegenforderung müssen zwischen den gleichen Rechtsträgern bestehen. Dies ist bei den verschiedenen, nach SPG vorgesehen Leistungen insofern beachtlich, als z.B. bei der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder ein anderer Rechtsträger besteht (Kind), als bei der materiellen Hilfe oder der Elternschaftsbeihilfe.
- Die Forderungen müssen gleichartig sein (z.B. Geldforderungen).
- Die Forderung des Verrechnenden muss fällig, diejenige der anderen Partei erfüllbar sein.

Zu beachten ist weiter die grundrechtlich geschützte Existenzsicherung (vgl. § 3 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 SPV), die durch die Verrechnung nicht tangiert werden darf.

Im weiteren ist eine Strafanzeige zu prüfen. Mit der Aufnahme einer Strafbestimmung (§ 59 SPG) wurde neu ein Mittel zur Ahndung von Missbrauch der Sozialhilfe bzw. der sozialen Prävention geschaffen. § 59 SPG hält fest, dass mit Haft oder Busse bestraft wird, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise für sich oder andere Leistungen nach dem SPG unrechtmässig erwirkt.

Unter das Strafgesetzbuch (StGB) dürfen nur gravierende Fälle vor allem im Bereich Betrug oder Urkundenfälschung fallen. Deshalb bestand Bedarf nach einer kantonalen Übertretungsstrafbestimmung. Gemäss Art. 104 StGB sind bei Übertretungstatbeständen Versuch und Gehilfenschaft ausdrücklich als strafbar zu bezeichnen.

Die Bestimmungen des unrechtmässigen Bezugs gelten nicht nur für die materielle Hilfe sondern für alle Leistungen, die nach dem SPG ausgerichtet werden.

6.1.12 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Sozialhilfebezug 1986 bis März 1989 Total Fr. 22'660.--

Aktuelle finanzielle Verhältnisse: Einkommen Fr. 6'800.-- netto (plus 13. Monatslohn), Vermögen Fr. 2'100.-- (Stand Bankkonto Ende Jahr)

Ausgaben pro Monat:

Miete	Fr. 1'500.-- inkl.
KVG	Fr. 236.--
Erwerbsunkosten	Fr. 450.--
Kleinkredit	Fr. 1'600.--
Steuern	Fr. 750.--
Unterhaltsverpflichtungen	Fr. 450.--

1. Ist die Forderung verjährt?
2. Haben sich die Verhältnisse soweit gebessert, dass eine Rückerstattung zumutbar ist?

1. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt, sofern nicht innert 15 Jahren seit Ende des Kalenderjahres, in dem die materielle Hilfe ausgerichtet wurde, eine Vereinbarung vorliegt oder die Gemeinde beziehungsweise der Kanton eine Verfügung über die Rückerstattung erlässt.

In diesem Fall wurde im März 1989 letztmals Sozialhilfe bezogen. Der Anspruch auf Rückerstattung erlischt somit am 31.12.2004.

2. Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte. Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 5'000.-- für eine Person ist zu gewähren (§ 20 Abs. 1 und 2 SPV).

Die unterstützte Person verfügt nur über Fr. 2'100.-- Vermögen d.h. es kann aus dem Vermögen keine Rückerstattung geltend gemacht werden. Hingegen könnte Vermögen gebildet werden, denn die Person hat einen Überschuss von rund Fr. 600.-- monatlich, dies unter Berücksichtigung des Kleinkredites. Da der Kleinkredit in der Steuererklärung aufgeführt wird, kann er unter dem Punkt „Darlehenstilgung“ in die Berechnung aufgenommen und als Ausgabe akzeptiert werden.

Im konkreten Fall könnte nun der Person eine Rückerstattungsvereinbarung über Fr. 15'000.-- (Erlass 1/3 der Forderung) vorgeschlagen werden (30 Raten à Fr. 500.-- oder 25 Raten à Fr. 600.--).

Namen der rückerstattungspflichtigen Personen

FALLBEISPIEL 1

Weitere Personen im gleichen Haushalt

Name und Vorname

Geb.Datum

Berufliche Tätigkeit

Name und Vorname	Geb.Datum	Berufliche Tätigkeit

Gesamtanzahl im gleichen Haushalt lebende Personen

1

Anzahl Personen über 16 Jahre alt minus 2

Davon rückerstattungspflichtige Unterstützungseinheit (Anzahl Personen)

1

Anrechenbare Ausgaben

Grundbedarf I	Fr.	979.00
Zuschlag zum Grundbedarf I	Fr.	-
Grundbedarf II	Fr. 103.00	Fr. 103.00
Miete oder Hypothek	Fr.	1'500.00
Nebenkosten	Fr.	-
Liegenschaftenerhalt	Fr.	-
Obligatorische Krankenpflegeversicherung	Fr.	236.00
Arzt- und Zahnarztkosten	Fr.	-
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr.	-
Erwerbsunkosten	Fr.	450.00
Fremdbetreuung von Kindern	Fr.	-
Schule und Erstausbildung	Fr.	-
Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr.	-
Zuschlag von 20 % auf das soziale Existenzminimum	Fr.	653.60
Steuern	Fr.	750.00
Unterhaltsverpflichtungen (geleistete)	Fr.	450.00
Darlehenstilgung	Fr.	1'600.00

Anrechenbare Einnahmen

Einkommen inkl. 13. Monatslohn	Fr.	7'323.00
Gratifikationen und einmalige Zulagen	Fr.	-
Versicherungsansprüche	Fr.	-
Renten	Fr.	-
Unterhaltsbeiträge	Fr.	-
Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	-
Vermögensertrag	Fr.	-
Liegenschaftertrag	Fr.	-
Weitere	Fr.	-
Total	Fr.	6'721.60
	Fr.	7'323.00

Überschuss

Fr. 601.40 Fr. -

Vermögen

Reinvermögen	Fr.	2'100.00
Freibetrag	Fr.	5'000.00

Verbleibendes Reinvermögen

Fr. -2'900.00

Namen der rückerstattungspflichtigen Personen

FALLBEISPIEL 1**Bewegliches Vermögen**

Wertschriften und Guthaben

Wertschriftenverzeichnis

Total laut Wertschriftenverzeichnis

2'100

Abz. davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff 32. Steuererkl. enthalten

2'100

Bargeld, Gold, und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigung

Versicherungs- gesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Rückkaufswert

0

Anteile an unverteiltten Erbschaften

Private Fahrzeuge

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Übrige Vermögenswerte

Liegenschaften

Liegenschaftenverzeichnis

Davon Geschäftsvermögen Fr.

Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

Total der Vermögenswerte**2'100****Total der Schulden**

Schuldenverzeichnis

Davon Geschäftsschulden Fr.

Reinvermögen**2'100**

Fallbeispiel 2

Sozialhilfebezug 1990 bis September 1993 Total Fr. 34'590.-- (ganze Familie)

Aktuelle finanzielle Verhältnisse: Einkommen Ehemann Fr. 4'800.-- netto (plus 13. Monatslohn), Einkommen Ehefrau Fr. 1'600.-- (kein 13. Monatslohn), Vermögen Fr. 6'300.-- (Bankkonto Ende Jahr) sowie Haus (geerbt von Eltern Ehemann, Steuerwert Fr. 460'000.--, Hypothek Fr. 400'000.--).

Die Ehefrau ist ausländische Staatsbürgerin, die beiden Kinder und der Ehemann sind Schweizer Bürger (kein ZUG-Fall, länger als zwei Jahre im Kt. Aargau wohnhaft). Die Gemeinde X trug $\frac{3}{4}$ der Kosten, $\frac{1}{4}$ wurde dem Kanton als Kostenträger nach § 19 SHG weiterverrechnet.

Ausgaben pro Monat:

Hypothekarzins	Fr. 1'167.--
Nebenkosten	Fr. 250.--
Liegenschaftsunterhalt	Fr. 250.-- (belegt in Steuererklärung)
KVG	Fr. 634.-- (ganze Familie)
Erwerbsunkosten	Fr. 570.--
Amortisation 2. Hypothek	Fr. 416.--
Steuern	Fr. 600.--

1. Wer ist zuständig für die Geltendmachung der Rückerstattung?
2. Wie ist der Sohn, der in Lehre ist, zu behandeln?
3. Haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert, dass eine Rückerstattung zugemutet werden kann?
4. Annahme: das Ehepaar trennt sich - wer ist rückerstattungspflichtig für die Unterstützung als Ehepaar?

1. Grundsätzlich ist der Kanton für die Rückerstattung der ausländischen Staatsangehörigen (Ehefrau) zuständig (§ 60 Abs. 4 SPG) und die Gemeinde für Ehemann und Kinder (§ 21 Abs. 1 SPG). Es würde aber Sinn machen, wenn der Kantonale Sozialdienst und die Gemeinde diesen Rückerstattungsfall gemeinsam bearbeiten und die daraus resultierenden Einnahmen prozentual aufteilen.
2. Gemäss Angaben der Eltern gibt der Sohn etwas zu Hause ab fürs Essen. Die Eltern bezahlen den ganzen Hypothekarzins. Auch übernehmen sie die Krankenkasse. Für alle anderen Kosten (Schulweg, Schulbücher, Taschengeld, Kleider etc.) kommt der Sohn selber auf. Aufgrund der Unterhaltspflicht der Eltern ist dies vertretbar. Das Budget wird mit 3 Personen in einem 4-Personen-Haushalt berechnet, es wird jedoch der gesamte Hypothekarzins sowie das KVG des Sohnes mitberücksichtigt.

3. Bessere wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn Vermögen vorhanden ist, Vermögen gebildet wird oder Vermögen gebildet werden könnte (§ 20 SPV). Aus dem Einkommen kann die Familie keine Rückerstattung leisten. Hingegen konnte Vermögen gebildet werden (Fr. 51'300.-- unter Einbezug des Freibetrages von Fr. 15'000.--). Dieses Geld ist jedoch nicht flüssig vorhanden sondern steckt in der geerbten Liegenschaft. In diesem Fall wäre es angezeigt, eine Sicherheitshypothek über den geforderten Betrag (Fr. 35'000.--) zu errichten.
4. Aufgrund der Solidarhaftung ist jeder Eheteil nach seinen Kräften rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung kann auch im Rahmen der Scheidung den Ehepartnern zugewiesen werden.

Namen der rückerstattungspflichtigen Personen

FALLBEISPIEL 2

Weitere Personen im gleichen Haushalt

Name und Vorname	Geb.Datum	Berufliche Tätigkeit
Ehefrau		Aushilfsverkäuferin bei Coop
Kind 1	Jg. 1984	Lehre als kaufm. Angestellter
Kind 2	Jg. 1987	10. Schuljahr

Gesamtanzahl im gleichen Haushalt lebende Personen	4
Anzahl Personen über 16 Jahre alt minus 2	2
Davon rückerstattungspflichtige Unterstützungseinheit (Anzahl Personen)	3

Anrechenbare Ausgaben

Grundbedarf I	Fr.	1'571.25
Zuschlag zum Grundbedarf I	Fr.	309.00
Grundbedarf II	Fr. 220.00	Fr. 165.00
Miete oder Hypothek	Fr.	1'167.00
Nebenkosten	Fr.	250.00
Liegenschaftenunterhalt	Fr.	250.00
Obligatorische Krankenpflegeversicherung	Fr.	634.00
Arzt- und Zahnarztkosten	Fr.	-
Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr.	-
Erwerbsunkosten	Fr.	570.00
Fremdbetreuung von Kindern	Fr.	-
Schule und Erstausbildung	Fr.	-
Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr.	-
Zuschlag von 20 % auf das soziale Existenzminimum	Fr.	983.25
Steuern	Fr.	600.00
Unterhaltsverpflichtungen (geleistete)	Fr.	-
Darlehenstilgung	Fr.	416.00

Anrechenbare Einnahmen

Einkommen inkl. 13. Monatslohn	Fr.	5'200.00
Einkommen Ehefrau	Fr.	1'600.00
Versicherungsansprüche	Fr.	-
Renten	Fr.	-
Unterhaltsbeiträge	Fr.	-
Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	-
Vermögensertrag	Fr.	-
Liegenschaftertrag	Fr.	-
Weitere	Fr.	-
Total	Fr.	6'915.50
	Fr.	6'800.00

Fehlbetrag	Fr.	-	Fr.	115.50
-------------------	-----	---	-----	--------

Vermögen

Reinvermögen	Fr.	66'300.00
Freibetrag	Fr.	15'000.00

Verbleibendes Reinvermögen	Fr.	51'300.00
-----------------------------------	-----	-----------

Namen der rückerstattungspflichtigen Personen

FALLBEISPIEL 2**Bewegliches Vermögen**

Wertschriften und Guthaben

Wertschriftenverzeichnis

Total laut Wertschriftenverzeichnis

6'300

Abz. davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff 32. Steuererkl. enthalten

6'300

Bargeld, Gold, und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigung

Versicherungsgesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Rückkaufswert

0

Anteile an unverteilt Erbschaften

Private Fahrzeuge

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Übrige Vermögenswerte

Liegenschaften

Liegenschaftenverzeichnis

460'000

Davon Geschäftsvermögen Fr.

Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

Total der Vermögenswerte**466'300****Total der Schulden**

Schuldenverzeichnis

400'000

Davon Geschäftsschulden Fr.

Reinvermögen**66'300**

6.2 Verwandtenunterstützung

6.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Art. 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Somit kommt im Gegensatz zur Rückerstattung nicht kantonales Recht, sondern Bundes-Zivilrecht zur Anwendung.

6.2.1.1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 328

¹ Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.

² Die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bleibt vorbehalten.

Art. 329

¹ Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflichtigen angemessen ist.

² Erscheint die Heranziehung eines Pflichtigen wegen besonderer Umstände als unbillig, so kann das Gericht die Unterstützungspflicht ermässigen oder aufheben.

³ Die Bestimmungen über die Unterhaltsklage des Kindes und über den Übergang seines Unterhaltsanspruches auf das Gemeinwesen finden entsprechende Anwendung.

6.2.1.2 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG)

§ 7

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht

¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.

² Sie ergreift die erforderlichen prozessualen Massnahmen.

³ Für unterhalts- und unterstützungspflichtige Personen gilt die Mitwirkungspflicht nach § 2 Abs. 1 SPG sinngemäss.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien für die Geltendmachung der in Absatz 1 genannten Ansprüche.

6.2.1.3 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV)

§ 6

Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht (§ 7 SPG)

¹ Im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe ist festzustellen, ob unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind. Diese sind zu informieren und zur Hilfeleistung aufzufordern. Ist deren Hilfeleistung nicht rechtzeitig erhältlich, hat die zuständige Gemeinde die nötige Hilfe zu erbringen.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, Unterhalts- und Verwandtenunterstützungsansprüche im Rahmen der Richtlinien des Regierungsrates geltend zu machen.

6.2.1.4 Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (VUR)

→ siehe Handbuch Kapitel 10 (Gesetzessammlung)

6.2.2 Zuständigkeit / Geltendmachung

Gemäss § 7 Abs. 1 SPG prüft die Gemeinde die Verwandtenunterstützung. Auch in Fällen, in denen der Kanton kostenersatzpflichtig ist (ZUG-Fälle, Personen ohne Unterstützungswohnsitz) ist die (fallführende) Gemeinde für die Prüfung zuständig.

Sobald die Gemeinde eine bedürftige Person unterstützt, geht deren Anspruch gegenüber den unterstützungspflichtigen Verwandten durch Subrogation von Gesetzes wegen auf die Behörde über (Art. 329 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 ZGB). Dieser steht somit ein eigener Anspruch gegenüber pflichtigen Personen zu.

Die Gemeinde darf nur auf dem Verhandlungsweg in Zusammenarbeit mit unterstützungspflichtigen Verwandten einen Beitrag aushandeln. Es ist nicht zulässig, dass die Gemeinde den Verwandtenunterstützungsbeitrag mittels Verfügung festlegt (Art. 329 Abs. 3 ZGB in Verbindung mit Art. 279 Abs. 2 ZGB).

Deutsch-Schweizerisches Fürsorgeabkommen

Im Rahmen der Amtshilfe ist der Kantonale Sozialdienst bereit, beim Schweizerisch-Deutschen Fürsorgeabkommen die Verwandtenunterstützung in die Wege zu leiten, wenn die Unterstützungspflichtigen in Deutschland wohnen. Das Protokoll zum 6. Meinungsaustausch zwischen der Schweiz und Deutschland hält unter Ziffer 2 fest:

„2. Verwandtenunterstützungen

Verwandtenunterstützungen sind Unterhalts- und Unterstützungsleistungen nach dem ZGB bzw. BGB an den unterhaltsberechtigten Hilfeempfänger. Die Durchsetzung ist Aufgabe der Fürsorgestelle des Aufenthaltsstaates nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

Am 4. November 1977 kann auch das Verfahren nach dem „Übereinkommen vom 20.6.1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland“ angewendet werden, nachdem die Schweiz das Abkommen inzwischen ratifiziert hat.“

Die im Haager-Übereinkommen festgelegte Amtshilfe ist demnach auch auf die Amtshilfe gegenüber der Bundesrepublik anzuwenden. D.h. wenn die BRD um die Prüfung der Unterstützungsfähigkeit eines in der Schweiz wohnhaften Verwandtenteils ersucht, leitet der Kantonale Sozialdienst die entsprechenden Schritte ein und begleitet das in der Regel durch die Gemeinde zu führende Verfahren.

Zuständigkeit im interkantonalen Bereich

Im interkantonalen Bereich gelten gemäss Art. 25 Abs. 1 ZUG folgende Regelungen:

„Für die Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträgen, die nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch auf das Gemeinwesen übergegangen sind, ist der Wohnkanton zuständig, bei Ausländern ohne Wohnsitz in der Schweiz der unterstützende Aufenthaltskanton.“

Amtshilfe international

Das Haager-Übereinkommen, über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 gilt auch für Unterstützungsansprüche unter Verwandten.

Aus der Ratifizierung dieses Abkommens hat es die Schweiz auch dann anzuwenden, wenn das Recht des verwiesenen Staates nicht das Recht eines Vertragsstaates ist und wenn die betroffenen Personen weder Angehörige eines Vertragsstaates sind noch in einem solchen wohnen. Für nationale Kollisionsregeln lässt es keinen Raum. Art. 83 Abs. 1 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) hat denn auch nur die Funktion eines Hinweises. Nach schweizerischem IPR findet dieses Abkommen daher auf jeden Unterhaltsanspruch mit internationalem Bezug Anwendung.

Auf Fälle internationaler Verwandtenunterstützungspflicht ist grundsätzlich das Recht desjenigen Staates anwendbar, in dem der Unterstützungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 4 Haager Übereinkommen). Unter Schweizer Bürgern ist allerdings schweizerisches Recht massgebend, wenn der Verpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, da die Schweiz einen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat.

Im IPRG findet sich keine ausdrückliche Regelung über die internationale Zuständigkeit für die prozessuale Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen. Nicht sachgerecht wäre es, auf solche Klagen die allgemeine Zuständigkeitsregel von Art. 2 IPRG („Sieht dieses Gesetz keine besondere Zuständigkeit vor, so sind die schweizerischen Gerichte oder Behörden am Wohnsitz des Beklagten zuständig.“) anzuwenden.

Aufgrund der sachlichen Nähe der Verwandtenunterstützungspflicht zum Unterhaltsrecht des unmündigen Kindes ist diese Frage in sinngemässer Anwendung zu beurteilen. Zuständig sind daher die schweizerischen Gerichte am Wohnort, am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Pflichtigen.

6.2.3 Anspruch der Berechtigten (unterstützte Person)

Voraussetzung für einen Anspruch auf Verwandtenunterstützung ist auf Seiten des Berechtigten die Bedürftigkeit bzw. es muss eine Notlage bestehen. In Art. 328 Abs. 1 ZGB heisst es unter anderem:

„¹Wer in günstigen Verhältnissen lebt, ist verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.“

Eine Person befindet sich in Not, wenn sie nicht über die Leistung, die zum Lebensunterhalt erforderlich ist, verfügt. Sie kann sich diese aus eigener Kraft und ohne fremde Hilfe nicht verschaffen und ihre eigenen Mittel sind aufgebraucht (Egger, 1943; Banzer, 1979; Koller, 1996; Art. 328/329 ZGB N 9; BGE 121 III 442). Keine Not liegt vor, wenn lediglich der bisherige Lebensstandard nicht beibehalten werden kann. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel müssen erschöpft sein. Dabei sind sowohl Einkommen wie Vermögen zu berücksichtigen. Anspruch auf Verwandtenunterstützung hat auch, wer die Notlage aus eigenem Verschulden verursacht hat.

Hingegen besteht kein Anspruch, wenn die unterstützte Person die Notlage bei gutem Willen selbst zu beheben vermöchte, dies jedoch böswillig unterlässt, um auf Kosten der pflichtigen Verwandten zu leben. Wenn also eine arbeitsfähige Person ihre Arbeitskraft mit Absicht nicht verwertet, besteht kein Rückgriffsrecht auf die Verwandten (Albert Banzer, Zürcher Studien zum Privatrecht, 1979).

Eigene Mittel der Berechtigten (unterstützte Person)

Der Einsatz der eigenen Mittel unterstützter Personen geht der Verwandtenunterstützung vor. Sowohl Einkommen als auch Vermögen der unterstützten Person müssen erschöpft sein.

Eigene Mittel sind gemäss § 11 Abs. 1 SPG namentlich Einkünfte und Zuwendungen aller Art. Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere Einkommen inklusive 13. Monatslohn, Gratifikationen und einmalige Zulagen, Versicherungsansprüche, Renten, Unterhaltsbeiträge, Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches. Zuwendungen sind alle freiwilligen Leistungen wie Naturalleistungen oder andere Leistungen mit wirtschaftlichem Wert, die ansonsten über den Grundbedarf zu decken sind (§11 Abs. 1 und 2 SPV).

Als Vermögen gelten insbesondere alle Geldmittel, Guthaben, Forderungen, Wertpapiere, Wertgegenstände, Grundeigentum, Liegenschaften und allgemein andere Vermögenswerte beziehungsweise Güter, auf die ein Eigentumsanspruch besteht, sowie realisierbare Versicherungs- und Vorsorgeansprüche. Leistungen aus Genugtuung und Integritätsentschädigung gelten nur soweit als Vermögen, als sie die in Art. 3c Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) enthaltenen Vermögensfreigrenzen überschreiten (aktuelle Vermögensgrenzen siehe Ziffer 6.2.3.1).

§ 11 SPG sieht vor, dass unterstützte Personen, die über Grundeigentum oder andere Vermögenswerte verfügen, deren Realisierung nicht möglich, nicht zumutbar oder im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist, eine Rückerstattungsverpflichtung zu unterzeichnen haben. Darin verpflichten sie sich, die bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden können. Bei Grundeigentum sind die Forderungen pfandrechtlich (Sicherheitshypothek) sicherzustellen.

Ebenso haben die unterstützten Personen jede ehrenhafte, ihren körperlichen und geistigen Kräften zumutbare Arbeit zu übernehmen, selbst wenn diese nicht ihrem bisherigen Stande entsprechen sollte (A. Banzer).

6.2.3.1 Vermögensgrenzen nach Ergänzungsleistungsrecht

(Art. 3c Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Stand per 1.1.2003:

Alleinstehende	Fr. 25'000.--
Ehepaare	Fr. 40'000.--
Waisen	Fr. 15'000.--
Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrenten der AHV oder IV begründen	Fr. 15'000.--

6.2.4 Umfang des Anspruchs

Die Leistung, die zum Lebensunterhalt erforderlich ist, bildet den Maximalbetrag des Unterstützungsanspruches. Das Gemeinwesen kann nur Ersatz für Aufwendungen fordern, welche die unterstützte Person selber von ihren Verwandten hätte fordern können (AGVE 1981). Dieser Maximalbetrag ist unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte gegebenenfalls zu reduzieren:

- Einkünfte der unterstützten Person selber;
- Den Verhältnissen der Verwandten angemessen:
(Der Unterstützungsbeitrag wird entsprechend den individuellen finanziellen Verhältnissen der Verwandten im Einzelnen bestimmt, weshalb Verwandte gleicher Stufe grundsätzlich nicht denselben Unterstützungsbeitrag zu leisten haben (Egger, Banzer, Koller).

Der Verwandtenbeitrag wird von den Gerichten in der Regel entsprechend dem Verhältnis der Überschüsse berechnet (Entscheid BG Aarau 11.11.1992) und nicht nach Köpfen aufgeteilt);

- Vorliegen besonderer Umstände in Bezug auf Art. 328 Abs. 2 ZGB:
Lassen besondere Umstände die Heranziehung eines Verwandten als unbillig erscheinen, kann das Gericht den ermittelten Unterstützungsanspruch ermässigen oder reduzieren (Art. 329 Abs. 2 ZGB). Diese Bestimmung bezweckt die Berücksichtigung des subjektiven Verhältnisses zwischen der hilfsbedürftigen und pflichtigen Person. Der persönlichen Beziehung der beteiligten Verwandten kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Die schwere Verletzung familienrechtlicher Pflichten und das Fehlen persönlicher Kontakte kann eine Herabsetzung oder gar Aufhebung der Unterstützungspflicht rechtfertigen. Dies kann aber nur durch das Gericht bestimmt werden. Bei einer einvernehmlichen Lösung ist dies durch die Gemeinde teilweise und nicht abschliessend zu würdigen, kann aber nicht durch sie entschieden werden.

Welche Leistung ist zum Lebensunterhalt erforderlich?

Der Grundsatz der Menschenwürde besagt, dass jede Person um ihres Menschseins willen vom Gemeinwesen die Sicherung der baren Existenz fordern darf. Zudem setzt dieser Grundsatz voraus, dass der unterstützten Person ein Mitspracherecht zukommt, so dass sie nicht zum Objekt staatlichen Handelns degradiert wird. In der alten Bundesverfassung anerkannte das Bundesgericht ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung. Dadurch war lediglich das zum Überleben absolut notwendige Minimum bzw. das absolute Existenzminimum (Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung) gewährleistet.

Das soziale Existenzminimum umfasst nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben. Es fördert die Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe. Die wirtschaftliche Existenzsicherung und die persönliche Hilfe werden von der neuen, seit 1. Januar 2000 gültigen Bundesverfassung ausdrücklich garantiert (Art. 12 BV).

6.2.5 Geltendmachung

Der Anspruch auf Unterstützung gegen die Pflichtigen ist in der Reihenfolge ihrer Erbberichtigung geltend zu machen (Art. 328 Abs.1 ZGB), welche sich nach Art. 457ff. ZGB bestimmt. Da der Kreis der Unterstützungspflichtigen auf Verwandte in auf- und absteigender Linie begrenzt ist, ist die Reihenfolge der Unterstützungspflichtigen wie folgt (A. Banzer):

- Kinder
- Enkelkinder
- Eltern
- Grosseltern

Weder pflichtig noch unterstützungsberechtigt sind Geschwister (ZGB-Revision per 1.1.2000), Stiefeltern und Stiefkinder sowie verschwägerte Personen. Auch zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern besteht keine Unterstützungspflicht.

Verwandte der nachgehenden Stufe sind erst dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn die Gesamtheit der Verwandten erster Stufe nicht in der Lage sind, die volle Unterstützung für den erforderlichen Lebensunterhalt zu bezahlen, wenn Verwandte unerreichbar (d.h. im Ausland) oder unbekanntem Aufenthalts sind. Fallen ein oder mehrere Verwandte erster Stufe aus, so wächst zunächst der Anteil der andern Verwandten erster Stufe an. Bei mehreren Verwandten gleicher Stufe kann nicht einfach eine – wohl die finanzstärkste Person - eingeklagt werden, sondern es muss die Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsunfähigkeit aller Verwandten abgeklärt und gegebenenfalls auch bewiesen werden.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern sowie die Unterhaltspflicht unter Ehegatten geht jedoch der Verwandtenunterstützung vor (Handbuch Kapitel 5, F.3.3 und F.4).

Besteht ein Verwandtenverhältnis bloss zu einem Ehepartner, so ist grundsätzlich allein deren oder dessen Vermögen und Einkommen ausschlaggebend (anderer Ehepartner ist kein Verwandter in auf- oder absteigender Linie).

Die finanziellen Verhältnisse des anderen Ehepartners können aber im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht indirekt insofern berücksichtigt werden, als diese nicht verwandte Person mehr an den Unterhalt der Familie beisteuern muss, damit der verwandten Person zusätzliche Geldmittel für die Unterstützungspflicht ihrer Verwandten zur Verfügung stehen.

Verfügt der nicht verwandtenunterstützungspflichtige Ehepartner über ein sehr grosses Einkommen, der andere Ehepartner (der verwandtenunterstützungspflichtig ist) jedoch nur über ein kleines oder gar kein Einkommen, könnte aufgrund des ZGB (Unterhaltspflicht) theoretisch davon ausgegangen werden, dass diesem Ehepartner $\frac{1}{2}$ des Einkommens gehört. Dieses Vorgehen setzt aber sehr gute finanzielle Verhältnisse des anderen Ehepartners voraus. Zu diesem Bereich sind dem Kantonalen Sozialdienst jedoch keine diesbezüglichen Rechtsentscheide bekannt.

6.2.6 Vorgehen bei der Prüfung von Verwandtenunterstützung

Im Rahmen der Rechtsgleichheit innerhalb des Kantons empfiehlt der Kantonale Sozialdienst den folgenden einheitlichen Ablauf:

- Die Verwandten werden bereits beim Gesuch um materielle Hilfe in auf- und absteigender Linie mit Namen und Adresse erfasst. Die Erhebung ist auf die direkten Vor- und Nachfahren zu beschränken (Kinder, Eltern, Grosskinder, Grosseltern). Vorgehensbeeinflussende Ausführungen bzw. Darlegungen sind in kritischer Würdigung aufzunehmen.
- Es kann vorgängig die Steuerveranlagung der Unterstützungspflichtigen in der Reihenfolge der Erbberechtigung eingeholt werden, um abzuschätzen, in wie weit diese allenfalls in der Lage sind, Verwandtenunterstützung zu leisten. Die Auskunftserteilung des Steueramtes stützt sich auf § 125 Steuergesetz des Kantons Aargau ab.
- Danach werden die Verwandten mittels Fragebogen (Einkommens- und Vermögensklärung, Formular 60.0) angeschrieben und es erfolgt die Abklärung der finanziellen und sozialen Situation. Die Berechnung der Verwandtenunterstützung kann mittels Formular 60.1 vorgenommen werden (siehe nachfolgende Ausführungen 6.2.7) und richtet sich nach den Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (VUR).
- Den unterstützungspflichtigen und nun auch unterstützungsfähigen Personen wird entsprechend der Berechnung ein Zahlungsvorschlag unterbreitet. Wird der Vorschlag angenommen, hat die unterstützungspflichtige Person eine Zahlungsverpflichtung/Schuldenerkennung zu unterschreiben (Formular 60.2).
- Lehnen unterstützungspflichtige Verwandte eine einvernehmliche Lösung ab, ist beim Bezirksgericht Klage - soweit die Annahme einer Unterstützungsfähigkeit vorliegt - anzuheben.

Im Vordergrund steht in der Regel die einvernehmliche Lösung. Wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, bleibt nur die Klage beim Bezirksgericht (siehe nachfolgende Ausführungen 6.2.8).

Vorgehen, wenn die verwandtenunterstützungspflichtigen Personen im Ausland wohnen (Grundsätze):

Aus Kosten-Nutzen-Überlegungen ist oft auf die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung im Ausland zu verzichten. Die Verwandtenunterstützung kann faktisch nicht durchgesetzt werden. Es ist schwierig, zu den Steuerdaten zu kommen und bei den unterschiedlichen Besteuerungssystemen kaum möglich, eine geeignete Berechnung vorzunehmen. Aber auch die Überprüfung der effektiven Eigentumsverhältnisse ist sehr aufwändig. Hier kann es zu einer Rechtsungleichheit gegenüber in der Schweiz wohnhaften Verwandten kommen.

In der Vergangenheit hat der Kantonale Sozialdienst die Verwandtenunterstützung im Ausland punktuell - bei Vorliegen von entsprechenden Hinweisen - bearbeitet. Er hat weltweit mit Botschaften und Konsulaten zusammengearbeitet. Eine weitere Möglichkeit sind internationale Inkassobüros, die weltweit tätig sind.

Im Kosovo kann allenfalls die KFOR/SWISSCOY (Kosovo-Force) beigezogen werden.

Bei Verwandten in Deutschland kann gemäss Ziffer 6.2.2 vorgegangen werden.

Auch muss in einem westeuropäischen Land die Verwandtenunterstützung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Errichtung einer Sicherheitshypothek ist im Ausland grundsätzlich möglich bei ähnlichen Finanzierungssystemen und Grundbuchungen wie in der Schweiz.

In Frankreich z.B. verunmöglicht jedoch das spezielle Finanzierungssystem das Errichten einer Sicherheitshypothek.

Der Kantonale Sozialdienst kann bei internationalen Verwandtenunterstützungsfällen allenfalls Hilfestellung leisten.

6.2.7 Berechnung der Leistungsfähigkeit

Die Berechnung der Verwandtenunterstützung richtet sich nach den Richtlinien über die Geltendmachung von Verwandtenunterstützung (VUR).

Die Bestimmung der anrechenbaren Einkünfte erfolgt gemäss § 11 Abs. 1 SPV: Einkünfte sind alle geldwerten Leistungen, insbesondere

- Einkommen inklusive 13. Monatslohn
- Gratifikationen und einmalige Zulagen
- Versicherungsansprüche
- Renten
- Unterhaltsbeiträge
- Verwandtenunterstützungsbeiträge und ähnliches

Der anrechenbare Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Doppelter Grundbedarf I (inklusive Zuschlag) und II (Mittelwert) gemäss den SKOS-Richtlinien;
- b) Wohnkosten (inklusive Wohnnebenkosten);
- c) Versicherungskosten;
- d) Krankheitskosten;
- e) Erwerbsunkosten;
- f) familienrechtliche Unterhaltsbeiträge;
- g) Steuern;
- h) Schuldzinsen und Schuldentilgungen;
- i) Liegenschaftsunterhalt;
- k) Motorfahrzeugkosten

Dazu kommen allenfalls weitere situationsbedingte Aufwendungen, die sich nach dem Einzelfall richten.

Als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus den Einkünften soll höchstens die Hälfte der Differenz zwischen den anrechenbaren Einkünften und dem anrechenbaren Bedarf geltend gemacht werden.

Es ist festzuhalten, dass Verwandtenunterstützungspflichtige sowohl zum Zeitpunkt der Unterstützung des Bedürftigen als auch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Unterstützungspflicht in der Lage sein mussten und müssen, Leistungen zu erbringen. Verpflichtete, die erst im Zeitpunkte der Klageerhebung leistungsfähig geworden waren, dürfen nicht für rückwirkende Leistungen beklagt werden.

Bei der Budgetberechnung im Falle von Unterhalt eines minderjährigen Kindes fällt die Verdoppelung des Grundbedarfs I und II weg und der ganze Überschuss ist für das unterhaltsberechtigende Kind zu verwenden (siehe 6.3.2).

Vermögen

Es ist nicht nur vom Einkommen der unterstützungspflichtigen Person auszugehen. Lehre und Rechtsprechung stimmen darin überein, dass auch der Pflichtige keinen Anspruch auf ungeschmälerter Erhaltungs seines Vermögens hat und zur Erbringung der Unterstützungsleistung notfalls die Substanz seines Vermögens angreifen muss (A. Banzer, S. 130).

Das blosse Vorhandensein eines Vermögens darf aber nicht ohne weiteres als Beweis für Leistungsfähigkeit in Bezug auf Verwandtenunterstützung betrachtet werden. Diejenigen gelten nämlich als nicht leistungsfähig, welche durch Anzehrung ihres Vermögens in naher Zukunft ihr Auskommen gefährden würden.

Gem. § 4 VUR soll als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus dem Vermögen höchstens der jährliche Vermögensverzehr gemäss nachfolgender Tabelle geltend gemacht werden: Massgebliche Grundlage für die Berechnung des Vermögensverzehrs ist das **steuerbare Vermögen**.

Der jährliche Vermögensverzehr beträgt:

Alter der verwandtenunterstützungspflichtigen Person	Vermögensverzehr
vom 18. bis zum vollendeten 30. Altersjahr	1/60 des Vermögens
vom 31. bis zum vollendeten 40. Altersjahr	1/50 des Vermögens
vom 41. bis zum vollendeten 50. Altersjahr	1/40 des Vermögens
vom 51. bis zum vollendeten 60. Altersjahr	1/30 des Vermögens
ab dem 61. Altersjahr	1/20 des Vermögens

Immobilien

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit haben Besitzende von Immobilien eine aktuelle Verkehrswertschätzung beizubringen. Diese Verkehrswertschätzung kann sich bei nicht selbstbewohntem oder genutztem Eigentum mit der Steuerschätzung gleichsetzen (die Marktgerechtigkeit ergibt sich aus dem Mittel des Ertragswertes und des Verkehrswertes).

Bei selbstbewohntem Eigentum kann der Steuerwert der Liegenschaft, welcher auf das Jahr 2001 berechnet ist bzw. der aktuellste Steuerwert, genommen werden, da dieser Wert ebenfalls aufgrund des Ertragswertes und des Verkehrswertes die Marktgerechtigkeit ergibt. Bei ausserkantonalen Immobilien ist der Partizipationswert einzusetzen.

Sicherheitshypothek

Wenn eine nicht voll belastete Liegenschaft (Differenz Hypothek / Steuerwert) vorhanden ist, kann eine pfandrechtliche Sicherstellung (eine sogenannte „Sicherheitshypothek“) in Betracht gezogen werden. Der Begriff „Sicherheitshypothek“ bezieht sich nur auf die Absicherung; grundsätzlich handelt es sich um eine unverzinsten Hypothek mit Eintrag ins Grundbuch. Die Fälligkeit ergibt sich erst bei Handänderung (zum Beispiel Verkauf der Liegenschaft, Erbgang und/oder Tod des zweiten Ehepartners). Bei der Rückzahlung wird der Eintrag gelöscht. Die errichtete Sicherheitshypothek lautet auf den Maximalbetrag, es werden bei Fälligkeit jedoch nur die effektiv aufgelaufenen Unterstützungskosten eingefordert. Wenn die Liegenschaft mehreren Personen zu Gesamteigentum gehört, muss jede Person der Grundpfandverschreibung zustimmen.

Vorteile

- Es entsteht keine finanzielle Belastung bei einer errichteten Sicherheitshypothek
- Keine Verzinsung
- Wird eventuell nie benutzt, wenn die Rückerstattung vorher erfolgt

Nachteile

- Es besteht keine freie Verfügbarkeit über die Sicherheitshypothek. Bei Aufstockungen vorrangiger Hypotheken (z.B. infolge Renovation), welche zu einem weiteren Rang führen würden, muss der Grundpfandgläubiger sein Einverständnis zur rangmässigen Rückversetzung der Sicherheitshypothek geben.
- Bei einem Handwechsel wird die Sicherheitshypothek fällig. Wird eine neue Liegenschaft erworben, muss sie entweder auf die neue Liegenschaft übertragen oder zurückbezahlt werden.
- Notariatskosten (werden in der Regel durch den pflichtigen Verwandten übernommen. Im gegenseitigen Einvernehmen können diese Kosten auch anders geregelt werden, z.B. je ½ oder Übernahme durch den Begünstigten. Werden die Nebenkosten jedoch durch den Begünstigten übernommen, müssen sie dem Unterstützungskonto des Sozialhilfeempfängers belastet werden). Somit finden sie indirekt wieder Eingang in die Sicherheitshypothek.

Eine Sicherheitshypothek im Ausland ist grundsätzlich möglich, wenn in dem jeweiligen Land ein ähnliches Finanzierungssystem besteht. Ein spezielles Finanzierungssystem kann je-

doch die Errichtung einer Sicherheitshypothek verunmöglichen (z.B. Frankreich). Es ist jedoch zu beachten, dass die Errichtung oft mit hohen Kosten und Aufwänden verbunden sein kann und sich aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht in jedem Fall lohnt.

Die einvernehmliche Einigung zur Erstellung einer Sicherheitshypothek verletzt das Instrument des Vermögensverzehr gem. § 4 VUR nicht, da effektiv kein Vermögen angezehrt sondern nur gesichert wird.

6.2.8 Klage auf Verwandtenunterstützung

In allen Fällen, bei welchen auf aussergerichtlichem (einvernehmlichen) Weg keine Einigung mit den unterstützungspflichtigen Personen erzielt werden kann, führen die weiteren Schritte an das zuständige Gericht. Eine Zivilklage auf Verwandtenunterstützung beinhaltet eine formelle sowie eine materielle Begründung und ein Rechtsbegehren.

Die öffentliche Hand hat (gestützt auf Art. 329 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 289 Abs. 2 und 279 Abs. 1 ZGB) Ersatzanspruch für zukünftige und für in der Vergangenheit erbrachte Unterstützungsleistungen; dies allerdings nur auf die bis ein Jahr vor Klageerhebung erbrachten Unterstützungsleistungen. Dies entspricht gemäss Hegnauer dem Grundsatz, dass Unterhalt nicht für die Vergangenheit gefordert werden soll.

Entgegen dem Kommentar Thomet (S. 157) müssen die Ansprüche auf Unterhalts- oder Verwandtenbeiträge nicht am Wohnort des Beitragsschuldners eingeklagt werden. Gemäss Art. 279 Abs. 2 ZGB ist der Richter am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten zuständig. In der Regel klagt daher jedes Gemeinwesen an seinem Ort, d.h. beim eigenen Bezirksgericht.

Vorgehen bei internationalen Verfahren → siehe nachfolgende Seite

Zu beachten ist bei Stellung eines Klagebegehrens, dass der Kläger die Beweislast für das Bestehen eines rechtlich erheblichen Verwandtschaftsverhältnisses sowie für das Vorhandensein einer Notlage trägt. Es ist folglich zu prüfen, ob tatsächlich eine Notlage bestanden hat oder besteht. Die Pflichtigen könnten den Gegenbeweis antreten, dass die Sozialbehörden zu unrecht Unterstützungsleistungen erbracht hätten (indem sie z.B. vorbringen, dass die unterstützte Person bei gutem Willen seine Arbeitskraft hätte ausnützen können, um finanziell wieder selbsttragend zu werden).

Wenn das Gemeinwesen klagt, hat es zudem den Beweis zu erbringen, dass es den Bedürftigen tatsächlich unterstützt hat (unterzeichnetes Gesuch um materielle Hilfe).

Alle Verpflichteten müssen in die Überprüfung miteinbezogen werden. Der Kläger hat gegebenenfalls den Beweis anzutreten, in wie weit Neben- oder Vorverpflichtete leistungsunfähig sind (siehe Ausführungen unter 6.2.5).

Künftige Unterstützungsbeiträge sind in Form einer Rente einzuklagen (KGer GR PKO 1981, 18 ff.). Die Unterstützungsleistungen können nicht in Form einer Kapitalabfindung festgelegt werden (OGer ZH ZR 1976, 61 ff.). Das gilt - anders als für Unterhaltsbeiträge (Art. 288 ZGB) - auch im Verhältnis zwischen Eltern und Kind.

Die unterstützte Person kann keine Erfüllung der Unterstützungspflicht in Form von Naturalleistungen verlangen (ZK-Egger, Art. 328 N 44), die unterstützungspflichtige Person kann sie aber anbieten, sofern die Entgegennahme von Naturalleistungen der unterstützten Person zumutbar ist (Banzer, 171 f., m.Nw.; Carigiet, ZöF 1987, 75). Ernstgemeinte Angebote der unterstützungspflichtigen Person, in seinem Haushalt Unterkunft und Verpflegung zu

gewähren, dürfen - insbesondere im Verhältnis zwischen Aszendenten und Deszendenten - nicht leichthin als für den Berechtigten unzumutbar betrachtet werden (BGE 50 II 3; 44 II 329; Tuor/Schnyder/Schmid, 361; ZK-Egger, Art. 328 N 44).

Im Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Lugano am 16. September 1988 (LugÜ), kann der Pflichtige vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterstützungsberechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, verklagt werden (Art. 5 Ziffer 2 LugÜ):

„Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

....

²wenn es sich um eine Unterhaltssache handelt, vor dem Gericht des Ortes, an dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder im Falle einer Unterhaltssache, über die im Zusammenhang mit einem Verfahren in bezug auf den Personenstand zu entscheiden ist, vor dem nach seinem Recht für dieses Verfahren zuständigen Gericht, es sei denn, diese Zuständigkeit beruht lediglich auf der Staatsangehörigkeit einer der Parteien;“

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen über die Verwandtenunterstützungspflicht beurteilt sich nach dem IPRG bzw. dem Haager-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

Im internationalen Verhältnis wird die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtert durch die Bestimmungen des New Yorker-Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956.

6.2.9 Welche Leistungen unterstehen nicht der Verwandtenunterstützungspflicht?

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Im Sinne des SPG und der SPV ist die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen keine Unterstützung. Ausstehende Alimente dürfen nur beim Alimentenschuldner, nicht jedoch bei anderen Verwandten geltend gemacht werden.

Beschäftigungsprogramme

Da nebst den Programmkosten auch die Sozialversicherungsbeiträge und die während der Programmdauer als Lohn ausgerichtete Sozialhilfe von der Rückerstattungspflicht ausgenommen sind, wird empfohlen, für diese Aufwendungen auch keine Verwandtenunterstützung geltend zu machen. Sollte der erhaltene Lohn zu niedrig sein, so dass noch ergänzend Sozialhilfe geleistet werden müsste, könnte für den Sozialhilfeteil die Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden. Dies gilt auch für spezielle Ausgaben während der Zeit des Beschäftigungsprogrammsbesuch (z.B. Zahnarztkosten).

Elternschaftsbeihilfe

Die Elternschaftsbeihilfe ist nicht rückerstattungspflichtig und ersetzt Sozialhilfe. Somit unterliegt sie nicht der Verwandtenunterstützungspflicht.

6.2.10 Das Verhältnis der Verwandtenunterstützungspflicht zu anderen Rechtsgebieten

Zum Sozialfürsorgerecht

Die Verwandtenunterstützungspflicht geht dem Sozialfürsorgerecht vor (Art. 329 Abs. 3 ZGB). Die Fürsorgepflicht des Gemeinwesens ist gegenüber Art. 328/329 ZGB subsidiär.

Richtet eine Gemeinde Unterstützungsbeiträge aus, so gehen die Ansprüche des Sozialhilfeempfängers in entsprechendem Umfang mit allen Rechten (darunter auch das Recht auf Sicherstellung) auf das Gemeinwesen über. Es handelt sich um eine gesetzliche Subrogation. Der Anspruch bleibt privatrechtlicher Natur und kann vom Gemeinwesen nicht mittels Verfügung, sondern nur durch Klage vor dem Zivilrichter geltend gemacht werden.

Zum Sozialversicherungsrecht

Unterstützungsleistungen von Verwandten sind nicht als Einkommen im Sinne von Art. 42 Abs. 1 und 3 AHVG zu betrachten. Die einkommensabhängigen ausserordentlichen Renten der AHV, Taggelder und Invalidenversicherungsleistungen gehen Ansprüchen aus Verwandtenunterstützung vor. Dasselbe gilt im Bereich der Erwerbsausfallentschädigung im Rahmen von Militärdienstleistungen.

Keinen Einfluss auf die Höhe des Taggeldes haben Unterstützungsleistungen an Verwandte bei der Arbeitslosenversicherung, bei der Unfallversicherung und bei der Militärversicherung.

Zum Erbrecht

Die Verletzung familienrechtlicher Unterstützungspflichten kann einen Enterbungsgrund bilden. Leistungen, die ein Erblasser in Erfüllung seiner gesetzlichen Verwandtenunterstützungspflicht erbracht hat, sind grundsätzlich nicht ausgleichspflichtig, es sei denn, dass dieser eine Ausgleichspflicht ausdrücklich angeordnet hat. Wenn die Unterstützung nicht freiwillig erfolgt, sondern von Gerichten oder Behörden erzwungen wird, ist diese Auffassung allerdings fraglich, denn eine Begünstigungsabsicht des Leistenden fehlt offenkundig. Gegebenenfalls ist in solchen Fällen eine stillschweigende Anordnung der Ausgleichspflicht anzunehmen.

Quelle: Honsell, Vogt, Geiser; Kommentar zum CH-Privatrecht, Abteilung Thomas Koller

6.2.11 Verwandtenunterstützung seitens minderjähriger Kinder gegenüber ihren Eltern

Gemäss Art. 319 ZGB dürfen die Erträge des Kindesvermögens für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes und, soweit es der Billigkeit entspricht, auch für die Bedürfnisse des Haushalts verwendet werden (Abs. 1), wobei ein Überschuss in das Kindesvermögen fällt (Abs. 2). Sodann kann gemäss Art. 320 Abs. 2 ZGB, soweit es sich zur Bestreitung der Kosten des Unterhalts, der Erziehung oder der Ausbildung des Kindes als notwendig erweist, die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, auf das übrige Kindesvermögen in bestimmten Beträgen zu greifen. Gleiches gilt auch für die Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 Abs. 1 ZGB), wobei hierüber im Streitfall der Richter zu entscheiden hat (Art. 329 Abs. 3 i.V.m. Art. 279 ZGB).

Gemäss Art. 319 ZGB dürfen die Erträge des Kindesvermögens für die Unterhalts- und Ausbildungskosten des Kindes (Art. 276 Abs. 1 ZGB) sowie in dem dafür nicht benötigten Umfang, „soweit es der Billigkeit entspricht“, in Erfüllung der Beistandspflicht zwischen Eltern und Kindern (Art. 272 ZGB) für die Bedürfnisse des Haushalts oder zur Erfüllung der Verwandtenunterstützungspflicht gegenüber Verwandten in auf- und absteigender Linie (Art. 328 Abs. 1 ZGB) verwendet werden.

Demgegenüber darf gemäss Art. 320 Abs. 2 ZGB das Kindesvermögen nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde zur Bestreitung der Unterhalts- und Ausbildungskosten des Kindes (Art. 276 Abs. 1 ZGB) angezehrt werden, wobei die Vormundschaftsbehörde diese Anzehung, soweit es notwendig und nach den Umständen billig erscheint, auch zur Erfüllung der Beistandspflicht zwischen Eltern und Kindern (Art. 272 ZGB) oder der Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328 Abs. 1 ZGB) gestatten kann, eine solche Anzehung jedoch nur bei unzweifelhaft feststehender Beistands- oder Verwandtenunterstützungspflicht im Umfang der unumgänglichen Unterstützungsbeiträge zur Vermeidung eines Prozesses mit dem damit verbundenen Kostenrisiko im wohlverstandenen Interesse des Kindes erlauben darf. Die Vormundschaftsbehörde hat über die Anzehung des Kindesvermögens durch beschwerdefähigen Beschluss (Art. 420 Abs. 3 ZGB), in welchem die Beträge der Kindesvermögensanzehung und ihr Verwendungszweck genau zu bestimmen sind, zu entscheiden. Dabei kann im Beschwerdeverfahren gegen einen solchen Beschluss (Art. 420 Abs. 2 ZGB bzw. Art. 361 Abs. 2/420 ZGB i.V.m. § 2 Abs. 2 Bst. c EG ZGB) durch die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden (Bezirksamt und Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts; Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. § 59 Abs. 4 EG ZGB) nur geprüft werden, ob der angefochtene Beschluss der Vormundschaftsbehörde gesetzmässig und im wohlverstandenen Interesse des Kindes vertretbar sei, während im Streitfall um die Höhe und den Verwendungszweck der aus dem Kindesvermögen zu leistenden Beiträge der Richter zu entscheiden hat (Art. 272 i.V.m. Art. 279 bzw. Art. 329 Abs. 3 i.V.m. Art. 279 ZGB).

Die Vormundschaftsbehörde hat bei ihrem Entscheid über die Anzehung von Kindesvermögen zur Bestreitung von Kindsunterhalts- oder Unterstützungskosten davon auszugehen, dass die Kindseltern gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig sind (Art. 276 Abs. 1 ZGB) und durch die gesetzlich zulässige Verwendung der Erträge des Kindesvermögens (Art. 319 Abs. 1 ZGB) sowie durch dessen Anzehung (Art. 320 Abs. 2 ZGB) zur Bestreitung von Kindsunterhalts- und Haushalts- bzw. Unterstützungskosten (Art. 272 bzw. 328 Abs. 1 ZGB) in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht entlastet werden. Diese Entlastung darf nicht zur Entbindung der Kindseltern von ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 ZGB) führen und daher nur zurückhaltend dann bewilligt werden, wenn deren Erfüllung den Kindseltern nach den konkreten Umständen zumutbarerweise nicht möglich ist oder von diesen nicht bewirkt werden kann.

Bei der Festlegung der Beträge aus dem Kindesvermögen und ihres Verwendungszwecks hat die Vormundschaftsbehörde auf das Kreisschreiben der Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts vom 3. Januar 2001 zu Art. 93 SchKG (Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG) abzustellen und nach dem danach errechneten Notbedarf die Beiträge aus dem Kindesvermögen so festzulegen, dass dieser gedeckt ist. Ist das Kindesvermögen sehr hoch, so kann entsprechend der Beitrag an die Kindsunterhalts- bzw. Ausbildungskosten erhöht werden, während ein Beitrag an die Haushaltskosten bzw. zur Unterstützung der Eltern Art. 328 Abs. 1 ZGB) nicht über das zur Deckung des Notbedarfs Notwendige hinausgehen darf.

Da die Gemeinde die Eltern mit Sozialhilfe unterstützt, tritt sie im Umfang des geleisteten Unterstützungsbetrages an die Stelle der Kindseltern und hat nun an deren Stelle Anspruch auf Verwandtenunterstützung. Bezüglich der Geltendmachung dieses Verwandtenunterstützungsanspruchs durch die an die Stelle der Kindseltern getretenen Gemeinde besteht eine Interessenkollision zwischen den unterstützungspflichtigen Kindern und den Kindsel-

tern, die betroffen sind und ein den Kindesinteressen zuwiderlaufendes Eigeninteresse an der Unterstützung zu Lasten des Kindesvermögens zur Vermeidung möglicher späterer eigener Inanspruchnahme hat und daher die Kinder als deren gesetzliche Vertreterin (Art. 304 Abs. 1 ZGB) in dieser Sache gegenläufiger Interessen nicht vertreten kann. Für die Kinder ist deshalb gemäss Art. 392 Ziff. 2 ZGB eine Beistandschaft mit Bestellung eines Beistands zur Wahrung ihrer Interessen gegen die Kindseltern bzw. die Gemeinde anzuordnen, die anstelle der Kindseltern gegen sie Verwandtenunterstützung zu Lasten ihres Vermögens erwirken will. Zur Anordnung dieser vormundschaftlichen bzw. Kindesschutzmassnahme ist die Vormundschaftsbehörde am gesetzlichen Wohnsitz der Kinder zuständig (Art. 396 Abs. 1 bzw. 315 Abs. 1 ZGB).

Der Gemeinderat will als Sozialbehörde der Gemeinde für diese den dieser nach geleisteter Sozialhilfe anstelle der Kindseltern zustehenden Verwandtenunterstützungsanspruch gegen die Kinder durchsetzen und muss als zuständige Vormundschaftsbehörde für die Kinder eine Beistandschaft mit Bestellung eines Beistands zur Wahrung ihrer Interessen gegen die Kindseltern bzw. die an deren Stelle getretenen Gemeinde anordnen (Art. 392 Ziff. 2 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 ZGB). Er ist bei dieser offensichtlichen Interessenkollision zwischen den von ihm als Sozialbehörde zu vertretenden Interessen der Gemeinde und den von ihm als Vormundschaftsbehörde zu vertretenden gegenläufigen Interessen der Kinder als Vormundschaftsbehörde befangen. In einem solchen Fall der Befangenheit der zuständigen Vormundschaftsbehörde hat an deren Stelle die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die gebotene vormundschaftliche oder Kindesschutzmassnahmen anzuordnen und deren Führung durch den Vormund oder Beistand nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 405 bzw. 413 ff. ZGB) zu überwachen.

Quelle: Obergericht des Kantons Aargau, Vormundschaftskammer

6.2.12 Fallbeispiele

Fallbeispiel 1

Materielle Hilfe: Drogentherapie vom 1.6.03 - 30.11.03, Kosten ca. Fr. 50'000.--

Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern:

Die Eltern wohnen in einem Eigenheim (Steuerwert Fr. 600'000.--, Hypothek Fr. 250'000.--) zusammen mit einem weiteren Kind, das noch zur Schule geht und minderjährig ist. Die Eltern haben im weiteren ein Wertschriftenverzeichnis von Fr. 270'000.-- gemäss Steuererklärung und keine weiteren Schulden. Das monatliche Einkommen des Vaters beträgt netto Fr. 8'250.-- plus 13. Monatslohn. Die Eltern machen folgende Ausgaben geltend: Hypothekarzins mtl. Fr. 781.--, Nebenkosten Fr. 300.--, Liegenschaftsunterhalt Fr. 200.--, Krankenkasse Fr. 638.--, Autokosten Fr. 410.-- monatlich (inkl. Versicherung), Leasingkosten 2. Auto Fr. 780.-- mtl. (inkl. Versicherung), Mittagessen Vater auswärts, Steuern Fr. 1280.-- mtl. Der Vermögensertrag beträgt Fr. 5'040.-- jährlich.

Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Grosseltern (nur Eltern des Vaters, Eltern der Mutter sind gestorben):

Die Grosseltern leben im Altersheim von der AHV- und Pensionskassenrente. Sie haben ein steuerbares Vermögen von Fr. 250'000.--, das jedoch monatlich angezehrt werden muss, da die Renten nicht ausreichen.

1. Sind die Eltern in der Lage, einen Verwandtenunterstützungsbetrag zu leisten?
2. Auch die Grosseltern verfügen über Vermögen und sind verwandtenunterstützungspflichtig. Können sie auch herangezogen werden?

1. Gemäss Berechnungsblatt (Formular 60.1) sind die Eltern nicht in der Lage, aus dem Einkommen einen Betrag zur Verwandtenunterstützung zu leisten, da die Berechnung einen Fehlbetrag ergibt. Sie verfügen jedoch über ein Vermögen von Fr. 428'000.-- (steuerbar). Gemäss § 4 Verwandtenunterstützungsrichtlinien (VUR) soll aus dem Vermögen höchstens der jährliche Vermögensverzehr geltend gemacht werden. Massgebliche Grundlage ist das steuerbare Vermögen. Da das Ehepaar zwischen dem 41. und 50. Altersjahr ist, beträgt der jährliche Vermögensverzehr Fr. 10'700.-- (1/40 von Fr. 428'000.--). D.h. die Eltern sind in der Lage an die Drogentherapie einen Betrag von Fr. 10'700.-- zu leisten. Da sie über eine nicht voll belastete Liegenschaft verfügen (Hypothek Fr. 250'000.--, Steuerwert Fr. 600'000.--) wäre im weiteren die Errichtung einer Sicherheitshypothek zu prüfen (siehe 6.2.7).
2. Verwandte der nachgehenden Stufe (in diesem Fall die Grosseltern) sind erst dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn die Gesamtheit der Verwandten erster Stufe (hier die Eltern) nicht in der Lage sind, die volle Unterstützung für den erforderlichen Lebensunterhalt zu bezahlen. In diesem Fall ist aufgrund der Leistungsfähigkeit der Eltern auf den Rückgriff auf die Grosseltern zu verzichten.

Namen der unterstützungspflichtigen Personen

Fallbeispiel 1

Weitere Personen im gleichen Haushalt

Name und Vorname	Geb.Datum	Verwandtschaftsgrad
	08.05.1955	Vater
	07.04.1958	Mutter
	02.05.1987	Bruder

Gesamtanzahl im gleichen Haushalt lebenden Personen	3
Anzahl Personen über 16 Jahre alt minus 2	1
Davon Unterstützungspflichtige (Anzahl Personen)	3

Anrechenbare Ausgaben

Grundbedarf I	Fr.	1'916.00
Zuschlag zu GB I	Fr.	206.00
Grundbedarf II	Fr.	192.00
Doppelter Grundbedarf I + II (inkl. Zuschlag zum GB I)	Fr.	2'314.00
Miete oder Hypothek (ohne Amortisation)	Fr.	781.00
Nebenkosten	Fr.	300.00
Liegenschaftenertrag	Fr.	200.00
Versicherungskosten	Fr.	638.00
Krankheitskosten	Fr.	-
Erwerbsunkosten	Fr.	450.00
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	Fr.	-
Steuern	Fr.	1'280.00
Schuldzinsen	Fr.	-
Schuldentilgungen	Fr.	-
Motorfahrzeugkosten	Fr.	1'190.00

Anrechenbare Einnahmen

Einkommen inkl. 13. Monatslohn	Fr.	8'937.50		
Gratifikationen und einmalige Zulagen	Fr.	-		
Versicherungsansprüche	Fr.	-		
Renten	Fr.	-		
Unterhaltsbeiträge	Fr.	-		
Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	-		
Vermögensertrag	Fr.	420.00		
Liegenschaftenertrag	Fr.	-		
Weitere	Fr.	-		
Total	Fr.	9'467.00	Fr.	9'357.50
Fehlbetrag	Fr.	-	Fr.	109.50

Keine monatliche Raten möglich**Vermögen**

Reinvermögen	Fr.	620'000.00
Vermögensfreibetrag	Fr.	192'000.00

Steuerbares Vermögen Fr. 428'000.00**Verwandtenunterstützung aus Vermögen:**

Geltendmachung gemäss § 4 Verwandtenunterstützungsrichtlinien

Namen der unterstützungspflichtigen Personen

Fallbeispiel 1

Bewegliches Vermögen

Wertschriften und Guthaben

Wertschriftenverzeichnis

Total laut Wertschriftenverzeichnis

270'000

Abz. davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff 32. Steuererkl. enthalten

270'000

Bargeld, Gold, und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigung

Versicherungsgesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Rückkaufswert

0

Anteile an unverteilt Erbschaften

Private Fahrzeuge

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Übrige Vermögenswerte

Liegenschaften

Liegenschaftenverzeichnis

600'000

Davon Geschäftsvermögen Fr.

Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

Total der Vermögenswerte

870'000

Total der Schulden

Schuldenverzeichnis

250'000

Davon Geschäftsschulden Fr.

Reinvermögen

620'000

Fallbeispiel 2

Materielle Hilfe: Ehepaar (beide ausgesteuert), monatliche Unterstützung Fr. 3'102.--, vor einem Jahr in den Kanton Aargau gezogen d.h. die Gemeinde kann die Kosten via KSD an den Heimatkanton X weiterverrechnen. Das Ehepaar hat zwei Töchter. Tochter 1 ist verheiratet und kümmert sich um die zwei Kleinkinder (kein eigenes Einkommen). Ihr Ehemann verdient rund Fr. 5'200.-- netto pro Monat (kein Vermögen).

Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Tochter 2: lebt im Konkubinat und verdient Fr. 4'621.-- monatlich netto (ohne 13. Monatslohn). Ihr Mietanteil beträgt Fr. 840.-- (inkl.), Krankenkasse Fr. 257.--, kein Auto, dafür Abo ÖV Fr. 196.-- monatlich und auswärtige Verpflegung, Steuern Fr. 560.-- mtl., Saldo Sparkonto Fr. 56'000.-- (Zinsertrag Fr. 630.-- jährlich), Saldo Privatkonto Fr. 3'400.--

1. Wer ist für die Geltendmachung der Verwandtenunterstützung zuständig?
2. Ist Tochter 1 in der Lage, einen Verwandtenunterstützungsbetrag zu leisten?
3. Ist Tochter 2 in der Lage, einen Verwandtenunterstützungsbeitrag zu leisten?

1. Gemäss Art. 25 Abs. 1 ist der Wohnkanton für die Prüfung der Verwandtenunterstützung zuständig. Nicht also der Heimatkanton X sondern der Wohnkanton klärt die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der unterstützungspflichtigen Verwandten ab. Die kantonale Zuständigkeit ist in § 7 Abs. 1 SPG geregelt: „Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 des ZGB und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.“

2. Der Ehemann von Tochter 1 ist gegenüber seinen Schwiegereltern nicht verwandtenunterstützungspflichtig. Da die Tochter kein eigenes Einkommen erzielt und ihr Ehemann nicht in sehr guten finanziellen Verhältnissen lebt, muss aktuell von einer Geltendmachung abgesehen werden.

3. Tochter 2 verfügt nicht über steuerbares Vermögen. Sie hat jedoch gemäss Berechnung (Formular 60.1) einen Überschuss von Fr. 637.-- pro Monat aus dem Einkommen. Als Verwandtenunterstützungsbeitrag aus dem Einkommen soll höchstens die Hälfte der Differenz zwischen den anrechenbaren Einkünften gemäss Auflistung § 3 Abs. 2 VUR und dem anrechenbaren Bedarf gemäss Abs. 3 geltend gemacht werden. Im konkreten Fall ergäbe dies eine zumutbare monatliche Rate von Fr. 318.50. D.h. der Tochter 2 ist eine Vereinbarung (Formular 60.2) über Fr. 300.-- monatlich zu unterbreiten (Dauer: so lange die Unterstützung für ihre Eltern andauert resp. sie verwandtenunterstützungsfähig ist).

Namen der unterstützungspflichtigen Personen

Fallbeispiel 2

Weitere Personen im gleichen Haushalt

Name und Vorname

Geb.Datum

Verwandtschaftsgrad

Name und Vorname	Geb.Datum	Verwandtschaftsgrad
	31.10.1971	Tochter

Gesamtanzahl im gleichen Haushalt lebenden Personen

2

Anzahl Personen über 16 Jahre alt minus 2

0

Davon Unterstützungspflichtige (Anzahl Personen)

1

Anrechenbare Ausgaben

Grundbedarf I	Fr.	788.00
Zuschlag zu GB I	Fr.	-
Grundbedarf II	Fr.	79.00
Doppelter Grundbedarf I + II (inkl. Zuschlag zum GB I)	Fr.	867.00
Miete oder Hypothek (ohne Amortisation)	Fr.	840.00
Nebenkosten	Fr.	-
Liegenschaftenerhalt	Fr.	-
Versicherungskosten	Fr.	257.00
Krankheitskosten	Fr.	-
Erwerbsunkosten	Fr.	646.00
Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge	Fr.	-
Steuern	Fr.	560.00
Schuldzinsen	Fr.	-
Schuldentilgungen	Fr.	-
Motorfahrzeugkosten	Fr.	-

Anrechenbare Einnahmen

Einkommen inkl. 13. Monatslohn	Fr.	4'621.00		
Gratifikationen und einmalige Zulagen	Fr.	-		
Versicherungsansprüche	Fr.	-		
Renten	Fr.	-		
Unterhaltsbeiträge	Fr.	-		
Verwandtenunterstützungsbeiträge	Fr.	-		
Vermögensertrag	Fr.	53.00		
Liegenschaftenertrag	Fr.	-		
Weitere	Fr.	-		
Total	Fr.	4'037.00	Fr.	4'674.00
Überschuss	Fr.	637.00	Fr.	-

Zumutbare monatliche Rate**Fr. 318.50****Vermögen**

Reinvermögen	Fr.	59'400.00
Vermögensfreibetrag	Fr.	100'000.00

Steuerbares Vermögen

0

Verwandtenunterstützung aus Vermögen:

Geltendmachung gemäss § 4 Verwandtenunterstützungsrichtlinien

Namen der unterstützungspflichtigen Personen

Fallbeispiel 2

Bewegliches Vermögen

Wertschriften und Guthaben

Wertschriftenverzeichnis

Total laut Wertschriftenverzeichnis

59'400

Abz. davon aus Geschäftsvermögen bereits in Ziff 32. Steuererkl. enthalten

59'400

Bargeld, Gold, und andere Edelmetalle, Guthaben Verrechnungssteuer

Lebens- und Rentenversicherungen

Bescheinigung

Versicherungsgesellschaft	Abschluss	Ablauf	Einmaleinlagen (bei EPV)	Rückkaufswert

0

Anteile an unverteiltten Erbschaften

Private Fahrzeuge

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Marke

Jahrgang

Kaufpreis

Übrige Vermögenswerte

Liegenschaften

Liegenschaftenverzeichnis

Davon Geschäftsvermögen Fr.

Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender

Anteile Personengesellschaft

Bilanzen/Fragebogen

Geschäftsaktiven (inkl. Wertschriften, ohne Liegenschaften)

Bilanzen/Fragebogen

Total der Vermögenswerte**59'400****Total der Schulden**

Schuldenverzeichnis

Davon Geschäftsschulden Fr.

6.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

6.3.1 Eheliche Unterhaltspflicht--

Gemäss Art. 163 ff. ZGB sorgen die Eheleute gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie.

Muss eine Person unterstützt werden, der ein naheheleicher Unterhalt zusteht, so geht der entsprechende Anspruch im Umfang der bezogenen Sozialhilfe mit allen Rechten von Gesetzes wegen auf das unterstützende Gemeinwesen über (Art. 131 Abs. 3 ZGB).

Lebt die unterstützte Person getrennt und sind keine angemessenen Unterhaltsbeiträge vereinbart worden, so darf von der unterstützten Person verlangt werden, dass sie innert dreissig Tagen eine gerichtliche Festsetzung beantragt (mittels Auflagen und Weisungen gemäss § 13 SPG). Wird dieser Auflage nicht nachgekommen, kann die materielle Hilfe entsprechend gekürzt werden.

Auch wenn eine unterstützte Person auf eheliche Unterhaltsbeiträge verzichtet, obwohl der Ehegatte solche leisten könnte, muss sie sich einen angemessenen Betrag anrechnen lassen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips besteht im Umfang dieses Betrags keine Bedürftigkeit. Die Person muss allerdings vorher über die Konsequenzen klar informiert worden sein und es muss ihr genügend Zeit eingeräumt werden, um die Ansprüche geltend zu machen (SKOS-Richtlinien F.3.2).

Berücksichtigt werden kann auch ein Entscheid des Obergerichtes des Kantons VS. Demnach ist bei den materiellen Scheidungsfolgen bei der Berechnung bei minderen finanziellen Mitteln zu beachten, dass allenfalls nur ein Teil unterstützt werden muss, d.h. einem Teil wird das betriebsrechtliche Existenzminimum angerechnet, reicht das Gesamteinkommen nicht für alle, so ist der zweite Teil mit dem allfälligen Überschuss des nach dem Betriebsrecht berechneten Teils zu befriedigen. Reicht dies für die Existenzsicherung des zweiten Teils nicht aus, so ist er zu unterstützen. Aus einem Entscheid des Obergerichtes Aargau von 1998 kann ebenfalls entnommen werden, dass sich das Gericht bei der Berechnung des Unterhalts auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestützt hat.

(Siehe Kapitel 5, Anhang 5/XVI)

6.3.2 Elterliche Unterhaltspflicht

Art. 276 Abs. 1 ZGB in Verbindung mit Art. 277 ZGB auferlegt den Eltern die Pflicht, für den Unterhalt des Kindes bis zur Mündigkeit, respektive bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung, aufzukommen. Gemäss Art. 276 Abs. 2 ZGB wird der Unterhalt durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet.

Unterhalt unmündiger Personen

Kommen die Eltern ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihrem unter ihrer Obhut stehenden Kind nicht nach, bzw. fehlen ihnen die Mittel um ihr nachzukommen, bestimmt das öffentliche Recht unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Kosten des Unterhalts zu tragen hat (Art. 293 Abs. 1 ZGB). Gemäss § 5 Abs. 1 SPG hat jemand Anspruch auf Sozialhilfe, wenn die eigenen Mittel nicht genügen und andere Hilfeleistungen nicht rechtzeitig erhältlich sind oder nicht ausreichen.

Sofern ein Kind unter der Obhut der Eltern steht, wird die materielle Hilfe für die Bestreitung seines Unterhaltes im üblichen Verfahren (Verfügung der Gemeinde, Beschwerdemöglichkeit an das Bezirksamt und das Verwaltungsgericht) (= Verwaltungsrecht / VRPG → Verfügung) gegenüber den Eltern gewährt. Dabei wird nicht der Unterhaltsanspruch des Kindes oder der Unterhaltsbeitrag der Eltern festgesetzt, sondern es wird im Rahmen der Ermittlung des Existenzbedarfes der Eltern festgestellt, dass die Eltern die Unterhaltskosten des Kindes mit ihrem Einkommen bzw. Vermögen nicht mehr tragen können; der Differenzbetrag wird im Rahmen der materiellen Hilfe gedeckt.

Wenn ein Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, wird die Höhe des Unterhaltsbeitrages der Eltern durch das Zivilrecht bestimmt (Art. 276 Abs. 2 ZGB) (= Zivilrecht → Klage beim zuständigen Gericht; im Kanton Aargau beim Bezirksgericht); ebenso, wenn das Gemeinwesen gemäss Art. 289 ZGB für den Unterhalt des nicht unter elterlicher Obhut stehenden Kindes aufkommt. Bei dieser Unterstützung gehen die zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes gegenüber den Unterhaltsverpflichteten per Subrogation auf das Gemeinwesen über. Liegt noch kein Titel vor, muss dieser zuerst geschaffen werden.

Die elterliche Unterhaltspflicht geht in sich weiter als die Verwandtenunterstützung. Bei der elterlichen Unterhaltspflicht ist auch nicht eine sinngemässe Wahrung des Lebensstandards vorgesehen. Vielmehr soll sich die Unterhaltsleistung einerseits auf die wirtschaftliche Situation des unterhaltspflichtigen Elternteils abstützen aber auch das Kind am Lebensstandard des Elternteils partizipieren lassen. Demnach ist bei der Unterhaltsberechnung auch nicht zwingend von einem doppelten Grundbedarf wie bei der Verwandtenunterstützung auszugehen. Der Ansatz des normalen Grundbedarfs bzw. des betriebsrechtlichen Existenzminimums entspricht der gerichtlichen Praxis und Rechtssprechung als unterstes Berechnungsmoment eher. Bei besseren wirtschaftlichen Verhältnissen kann die Berechnung entsprechend den Voraussetzungen angepasst werden. Sie darf jedoch nicht zu Lasten des Kindes gehen.

Mit diesem Ansatz wird auch den Ausführungen im ZGB nachgekommen (die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften für den gebührenden Unterhalt der Familie [Art. 163 Abs. 1 ZGB] und die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen [Art. 279 Abs. 1 ZGB]), der durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlungen geleistet wird (Art. 276 Abs. 2 ZGB).

Für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind nach Art. 285 Abs. 1 ZGB die Bedürfnisse des Kindes, die Lebensstellung und die Leistungsfähigkeit der Eltern und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen. Eltern sind all ihren Kindern in gleicher Weise zum Unterhalt verpflichtet. Unterschiede sind nur statthaft, soweit sie objektiv, also durch Alter, Gesundheit oder Persönlichkeit der Kinder bedingt sind (BGE 116 II 114 ff., 120 II 291; Hegnauer, Berner Kommentar, N 9 zu Art. 285 ZGB; Breitschmid; Basler Kommentar, N 17 zu Art. 285 ZGB).

Weder der Entzug der elterlichen Obhut noch der Entzug der elterlichen Sorge befreit von der Unterhaltspflicht.

Mit Entscheid vom 20. Juni 2003 hat das Verwaltungsgericht Aargau entschieden, dass es zulässig ist, bei der Gewährung von Sozialhilfe einen fiktiven Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn sich die Mutter weigert, den Namen des Vaters ihres Sohnes bekannt zu geben (Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe).

Unterhalt mündiger Personen in Ausbildung

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt auf-

zukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB).

Entsprechend gelten die Ausführungen in Bezug auf Unmündige auch für mündige Personen. Lediglich die Berechnung des Unterhaltsbeitrages kann allenfalls etwas grosszügiger ausgelegt werden.

In Bezug auf den Abschluss einer ordentlichen Ausbildung gibt es keine Alterslimite. Auch kann eine ordentliche Ausbildung über eine Erstausbildung hinausgehen, wenn z.B. jemand bereits während der Lehre beabsichtigt, danach eine höhere Fachschule zu besuchen. Bei einem sogenannten „Bummelstudent“, der während seinem Studium mehrmals das Fachgebiet wechselt oder unterbricht endet die Unterhaltspflicht der Eltern.

Klage

Kommt keine Einigung zustande, ist gegen die Eltern beim Bezirksgericht Klage auf Unterhalt einzureichen (Zivilrecht - Art. 276 Abs. 2 ZGB). Das Klagerecht des Kindes ist auf Leistungen des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung begrenzt (Art. 279 Abs. 1 ZGB). Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Subrogation oder Legalzession. Aus diesem Grunde müssen die beiden Grundsätze beachtet werden, dass niemand mehr Rechte abtreten oder verschaffen kann, als er selber hat, und dass die Rechtsstellung des Schuldners durch die Zession nicht verschlechtert werden soll. Die Subrogation umfasst namentlich auch das Klagerecht nach Art. 279 ff. ZGB, wie in der Botschaft des Bundesrats ausdrücklich festgehalten wurde. Daraus folgt, dass der Ersatzanspruch des Gemeinwesens wie der Anspruch des Unterhaltsbedürftigen selbst auf ein Jahr vor Klageerhebung beschränkt ist. Dies ist von Amtes wegen zu beachten (AGVE 1997 Nr. 2 S. 23 mit weiteren Hinweisen).

Haager Übereinkommen

Das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen regelt gemeinsame Bestimmungen der gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die Unterhaltspflicht gegenüber Erwachsenen sowie auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern. Die Schweiz ist dem Übereinkommen am 1. August 1976 beigetreten.

Rente anstelle Unterhalt

Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu zahlen, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt (Art. 285 Abs. 2 ZGB). Erhält der Unterhaltspflichtige infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die Erwerbseinkommen ersetzen, so hat er diese Beiträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser Leistungen (Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB).

Unterhaltspflicht der Pflegeeltern bei beabsichtigter Adoption

Gegenüber den Pflegeeltern kann sich die zuständige Fürsorgebehörde auf die Verordnung zur Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption stützen (PAVO; SR 211.222.238). Gemäss der bis Ende 2002 gültigen Fassung der PAVO (Art. 6 Abs. 4) mussten sich die Pflegeeltern schriftlich verpflichten, ohne Rücksicht auf die Entwicklung des Pflegeverhältnisses für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufzukommen und dem Gemeinwesen die Kosten zu ersetzen, die es an ihrer Stelle für den Unterhalt getragen hat.

Seit Anfang 2003 wird gemäss Art. 11 ff. PAVO auf die Unterhaltspflicht nach Art. 20 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BG-HAÜ) hingewiesen. Demnach muss, wer ein Kind aus dem Ausland zur Adoption in der Schweiz aufnimmt, für dessen Unterhalt wie für den eines eigenen Kindes aufkommen, wobei die Art. 267 ff. ZGB sinngemäss gelten; sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls für die pflichtige Person eine unbillige Belastung ist, kann die Unterhaltspflicht durch das Gericht ermässigt oder aufgehoben werden; im Übrigen erlischt sie erst, wenn das Kind von Drittpersonen adoptiert worden ist oder in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist (Art. 20 BG-HAÜ) (Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS).

(Siehe auch Kapitel 7, Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen)